

Antrag

**der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Festlegung eines Kontingents für die Aufnahme von Flüchtlingen aus Erstzufluchtsländern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Viele Flüchtlinge, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, finden in den Ländern, in die sie fliehen, kein dauerhaftes Bleiberecht und keinen Schutz. Nach Schätzungen der UNHCR benötigten im Jahr 1995 rund 32 000 Flüchtlinge Zuflucht in einem anderen sicheren Aufnahmeland (Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina nicht eingerechnet). Es handelt sich dabei um Flüchtlinge, deren Weiterflucht notwendig ist, weil:
 - a) die persönliche Sicherheit von Flüchtlingen im Erstzufluchtsland nicht gewährleistet ist;
 - b) in einigen Ländern für Flüchtlinge keine Möglichkeit besteht, sich dort dauerhaft aufzuhalten, da es dort kein dauerhaftes Asyl gibt und/oder förmliche Asylverfahren nicht existieren;
 - c) eine hinreichende medizinische Versorgung im Erstzufluchtsland nicht möglich ist;
 - d) alleinstehende weibliche und minderjährige Flüchtlinge oftmals besonderer Gefährdung ausgesetzt sind.
2. Eine Reihe von Staaten haben eine sog. ‚Resettlement-Quote‘ eingeführt und nehmen jährlich ein bestimmtes Kontingent an Flüchtlingen aus Erstzufluchtsländern auf, die vom UNHCR gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt und zur Übersiedlung vorgeschlagen werden.

Flüchtlinge, die vom UNHCR für eine Übersiedlung in einen Endaufnahmestaat vorgesehen sind, werden oftmals mit der Begründung durch einen Aufnahmestaat nicht aufgenommen, daß sie nahe Verwandte haben, die in der Bundesrepublik Deutschland leben.

3. Der § 30 Abs. 1 und der § 33 des AuslG ermöglichen zwar, Flüchtlingen aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlauben. Dennoch scheitern Anträge auf Einreise in das Bundesgebiet aus einem Erstaufnahmeland in der Praxis bei den jeweiligen bundesdeutschen Botschaften und Ausländerbehörden. Ferner scheitern Aufnahmeverfahren aus humanitären Gründen daran, daß das Bundesministerium des Innern der ausländerrechtlich erforderlichen Befreiung vom Paßzwang nicht zustimmt.
4. Die Aufnahme von Flüchtlingen aus einem Erstaufnahmeland erfordert oftmals ein rasches und unkompliziertes Vorgehen. Aufgrund der Komplexität und Langwierigkeit von Entscheidungsprozessen sind die vorhandenen Instrumentarien des Ausländerrechtes hierfür nicht geeignet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Für Flüchtlinge, die vom UNHCR als schutzbedürftig anerkannt sind, die aber in ihrem Erstzufluchtsland kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht bzw. keinen Schutz genießen, ist in Absprache mit den Bundesländern ein Kontingent für die jährliche Aufnahme von Flüchtlingen gesetzlich festzulegen.
2. In Absprache mit den Bundesländern ist eine bundeseinheitliche Regelung zu treffen, die eine rasche und unkomplizierte Übernahme von folgenden Flüchtlingen aus einem Erstaufnahmeland ermöglicht: Erstens Flüchtlinge, denen eine Abschiebung in ihr Herkunftsland droht; zweitens Flüchtlinge, deren Sicherheit und Gesundheit in dem Erstaufnahmeland gefährdet ist und drittens Flüchtlinge, die keinen sicheren und dauerhaften Aufenthaltsstatus in dem Erstaufnahmeland erhalten. Dies gilt insbesondere für alleinstehende Frauen und minderjährige Flüchtlinge.

Diesbezügliche Regelungen sind insbesondere für diejenigen Flüchtlinge zu treffen, die vom UNHCR anerkannt wurden, aber aufgrund der Tatsache, daß sie in der Bundesrepublik Deutschland lebende Verwandte haben, von keinem anderen sicheren Staat übernommen werden.

3. Zur Abwicklung des Verfahrens ist eine Anlaufstelle zu schaffen, die die Entscheidung über die Aufnahme der Flüchtlinge in enger Kooperation mit dem UNHCR trifft und die nötigen rechtlichen Maßnahmen, z. B. eine Befreiung vom Paßzwang, in die Wege leitet.

Die deutschen Botschaften sind anzuweisen, diesen Flüchtlingen schnellst möglich Visa zu erteilen. Das Bundesministerium des Innern soll zudem die Befreiung vom Paßzwang erteilen.

4. Den übernommenen Flüchtlingen sind der Flüchtlingsstatus und die Rechte nach dem Übereinkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge von 1951 ohne weiteres Verfahren einzuräumen.

Bonn, den 5. Juni 1997

Amke Dietert-Scheuer

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Für Flüchtlinge besteht häufig die Notwendigkeit, aus ihrem Erstzufluchtsland in ein sicheres Aufnahmeland zu fliehen, weil ihre persönliche Sicherheit in dem Erstzufluchtsland nicht gewährleistet ist. So ist z. B. die persönliche Sicherheit von iranischen Flüchtlingen im Irak gefährdet durch Geheimdienstaktivitäten und die Verfolgung von iranischen Sicherheitskräften.

In zahlreichen Ländern besteht für Flüchtlinge keine Möglichkeit, sich dort dauerhaft aufzuhalten, weil es kein dauerhaftes Asyl gibt, Flüchtlinge aus bestimmten Herkunftsregionen von der Möglichkeit, Asyl zu beantragen, ausgeschlossen sind und/oder förmliche Asylverfahren nicht existieren. So hat z. B. der Sudan zwar die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet, er gewährt aber de facto Flüchtlingen aus anderen arabischen Staaten kein Asyl. Flüchtlinge aus arabischen Ländern werden im Sudan nur so lange geduldet, bis der UNHCR ein sicheres Aufnahmeland gefunden hat.

Ein weiteres Beispiel ist die Situation nicht-europäischer Flüchtlinge in der Türkei: Die Türkei hat die Genfer Flüchtlingskonvention nur für europäische Flüchtlinge anerkannt. Demzufolge werden nichteuropäische Flüchtlinge nicht als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt oder aufgenommen. Auch gemäß der 1994 erlassenen Asylverordnung in der Türkei, die Bestimmungen zur Behandlung von Asylbegehren nicht-europäischer Flüchtlinge enthält, wird diesen nur ein temporärer Aufenthaltsstatus erteilt. Die Flüchtlinge müssen sich entsprechend der Verordnung innerhalb von fünf Tagen an der Grenze oder bei einer Polizeistation gemeldet haben und gültige Ausweispapiere vorweisen. Versäumen die Flüchtlinge diese Bedingungen – etwa aus Unkenntnis der Bestimmungen – so haben sie keine Chance auf Überprüfung ihres Asylbegehrens und werden unabhängig von den Fluchtursachen in das Herkunftsland abgeschoben. Die Türkei schiebt außereuropäische Flüchtlinge selbst dann ab, wenn der UNHCR sie als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt hat. Dies betrifft insbesondere Flüchtlinge aus dem Iran und Irak.

Andere Länder, wie z. B. die Russische Föderation, haben zwar die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet, de facto aber noch keine förmlichen Asylverfahren eingeführt. In vielen Ländern sind

zudem die Existenz- und Lebensbedingungen für Flüchtlinge äußerst schwierig, so daß eine Aufnahme in einem anderen Land erforderlich ist.

In vielen Erstzufluchtsländern sind Frauen unter den Flüchtlingen häufig sexuellen Übergriffen ausgeliefert, z. B. durch Amtspersonen oder andere, die ihre Machtposition ausnutzen. Als „Gegenleistung“ für Unterstützungen, z. B. Nahrungsversorgung, medizinische Hilfe, die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus etc., können sie zu sexuellen Handlungen gezwungen werden. Vor diesem Hintergrund haben einige westliche Aufnahmestaaten gemeinsam mit dem UNHCR ein sog. „Women-at-Risk“-Programm ins Leben gerufen, das gefährdeten Frauen aus Erstzufluchtsländern die Weiterwanderung ermöglicht.

Einige Flüchtlinge haben Verwandte, die dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben. Daher besteht oftmals der aus humanitären Gründen verständliche Wunsch nach (erweiterter) Familienzusammenführung und Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland. Zudem verwehren andere Endaufnahmestaaten Flüchtlingen oftmals die Aufnahme mit der Begründung, daß sie nahe Verwandte in der Bundesrepublik Deutschland haben. Dennoch werden auch diese Flüchtlinge von der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von ausländerrechtlichen Bestimmungen, der Praxis der jeweiligen deutschen Botschaft oder einer nicht erteilten Zustimmung zur Befreiung vom Paßzwang durch das Bundesministerium des Innern nicht aufgenommen:

Ein nach Serbien geflüchteter Iraker in Belgrad wurde aufgrund seiner Mitgliedschaft in der irakischen Opposition vom UNHCR als Flüchtling anerkannt. Er kann in Serbien kein dauerhaftes Asyl erhalten. Dennoch wurde sein Antrag auf Familienzusammenführung mit seiner in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Frau und seinen Kindern abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, daß seine Ehefrau in der Bundesrepublik Deutschland nur geduldet und damit keinen Anspruch auf Familienzusammenführung habe.

Eine Afghanin flüchtete mit ihren vier Kindern nach Moskau und wurde dort vom UNHCR als Flüchtling anerkannt. Insbesondere als alleinerziehende Frau mit Kindern ist die Situation in Moskau äußerst schwierig. Obwohl zwei Brüder der Frau in der Bundesrepublik Deutschland asylberechtigt sind und einer davon inzwischen eingebürgert wurde, wurde der Antrag auf Übernahme aus humanitären Gründen abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, daß die Brüder nicht in der Lage gewesen wären, die Frau mit ihren Kindern finanziell zu unterstützen.